



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Steuerrechtliche Behandlung von Versorgungsleistungen

Nürnberg, 20.05.2020

I. Besteuerung von Leistungen aus der Direktversicherung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aktuelle Rechtslage
3. Modellrechnung

II. Besteuerung von Leistungen aus der Unterstützungskasse

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aktuelle Rechtslage
3. Modellrechnung

III. Formelles Verfahren und Sonstiges

1. Steuererklärung
2. Nützliche Infos und Links
3. Grundfreibetrag

I. Besteuerung von Leistungen aus der Direktversicherung

1. Gesetzliche Grundlagen

- § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte)
- Korrespondierend zur steuerfreien Beitragsphase (§ 3 Nr. 63 EStG) volle Besteuerung der Leistungen
- Betrifft sämtliche Versicherungsleistungen die durch den geförderten Beitrag finanziert wurden (Altersrente, BU-Rente, etc.)
- Keine Begünstigung nach der Tarifvorschrift des § 34 EStG (BMF-Schreiben vom 06.12.2017 Rdn. 149)

I. Besteuerung von Leistungen aus der Direktversicherung

2. Aktuelle Rechtslage - Berücksichtigung von:

- Anteilige Besteuerung der **gesetzlichen** Rente bis 2040 § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a) aa)
 - für 2020 beträgt der steuerpflichtige Anteil 80 %
- Werbungskostenpauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 3 EStG
 - Beträgt 102 EUR
- Altersentlastungsbetrag § 24a EStG
 - für das Jahr 2020 in Höhe von 16,0 % max. 760 EUR

I. Besteuerung von Leistungen aus der Direktversicherung

3. Modellrechnung

- Gesetzl. monatliche Rente: 1.000 EUR
- Monatliche Betriebsrente: 200 EUR
- Beitragssatz GKV*: 7,3 %
- Zusatzbeitrag GKV: 1,1 %
- Beitragssatz GPV*: 1,775 %

Einkünfte aus gesetzlicher Rente (80%)	9.600 EUR
Einkünfte aus bAV (Direktversicherung)	2.400 EUR
Pauschbetrag	102 EUR
Summe der Einkünfte	11.898 EUR
Altersentlastungsbetrag	384 EUR
Gesamtbetrag der Einkünfte	11.514 EUR
Sonderausgaben	1.530 EUR
Außergewöhnliche Belastungen	-
Zu versteuerndes Einkommen (zVE)	9.984 EUR
Steuer	83 EUR

* Hinweis: Für Versorgungsbezüge (z. B. bAV.) gilt hingegen der volle Beitragssatz.

II. Besteuerung von Leistungen aus der Unterstützungskasse

1. Gesetzliche Grundlagen

- § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 EStG (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit)
- In der Anwartschaftsphase liegt bei Leistung von Beiträgen an die Unterstützungskasse kein Zufluss beim Arbeitnehmer vor
- Volle Versteuerung als Arbeitslohn in der Leistungsphase (Zeitpunkt des Zuflusses)
- Möglichkeit der Tarifbegünstigung des § 34 EStG

II. Besteuerung von Leistungen aus der Unterstützungskasse

2. Aktuelle Rechtslage - Berücksichtigung von:

- Anteilige Besteuerung der **gesetzlichen** Rente bis 2040 § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a) aa)
 - für 2020 beträgt der steuerpflichtige Anteil 80 %
- Werbungskostenpauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1b EStG
 - Beträgt 102 EUR
- Versorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2 EStG
 - für das Jahr 2020 in Höhe von 16,0 % max. 1.200 EUR + Zuschlag 360 EUR

II. Besteuerung von Leistungen aus der Unterstützungskasse

3. Modellrechnung

- Gesetzl. monatliche Rente: 1.000 EUR
- Monatliche Betriebsrente: 200 EUR
- Beitragssatz GKV*: 7,3 %
- Zusatzbeitrag GKV: 1,1 %
- Beitragssatz GPV*: 1,775 %

* Hinweis: Für Versorgungsbezüge (z. B. bAV.) gilt hingegen der volle Beitragssatz.

Einkünfte aus gesetzlicher Rente (80%)	9.600 EUR
Pauschbetrag	102 EUR
Einkünfte aus bAV (Unterstützungskasse)	2.400 EUR
Versorgungsfreibetrag	744 EUR
Pauschbetrag	102 EUR
Summe der Einkünfte	11.052 EUR
Gesamtbetrag der Einkünfte	11.052 EUR
Sonderausgaben	1.530 EUR
Außergewöhnliche Belastungen	-
Zu versteuerndes Einkommen(zVE)	9.522 EUR
Steuer	16 EUR

II. Besteuerung von Leistungen aus der Unterstützungskasse

3. Modellrechnung mit Kapitalzahlung

- Gesetzl. monatliche Rente: 1.000 EUR
- Einmalige Kapitalzahlung: 25.000 EUR
- Beitragssatz GKV*: 7,3 %
- Zusatzbeitrag GKV: 1,1 %
- Beitragssatz GPV*: 1,775 %
- Anwendung § 34 EStG

* Hinweis: Für Versorgungsbezüge (z. B. bAV.) gilt hingegen der volle Beitragssatz.

Einkünfte aus gesetzlicher Rente (80%)	9.600 EUR
Pauschbetrag	102 EUR
Einkünfte aus bAV (Unterstützungskasse)	25.000 EUR
Versorgungsfreibetrag	1.560 EUR
Pauschbetrag	102 EUR
Summe der Einkünfte	32.836 EUR
Gesamtbetrag der Einkünfte	32.836 EUR
Sonderausgaben	3.124 EUR
Außergewöhnliche Belastungen	-
Zu versteuerndes Einkommen(zVE)	29.712 EUR
Steuer	1.560 EUR

III. Formelles Verfahren und Sonstiges

1. Steuererklärung

- Vorausgefüllte Steuerklärung
- Anlage R kann komplett entfallen



Adobe Acrobat Document



Adobe Acrobat Document

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung		1. Rente		2. Rente	
		EUR		EUR	
1	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500		550	
2	Leistungen aus einem Pensionfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501		551	
3	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502		552	
4	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins	524		574	
5	Bei unterjähriger Zahlung; Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	Monat 523 Monat	572	Monat 573 Monat
6	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525		575	
7	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505		555	
8	In Zeile 37 enthaltener Renten Anpassungsbetrag	526		576	
9	Beginn der Leistung	506		556	
0	Beginn der vorhergehenden Leistung	518		568	
1	Ende der vorhergehenden Leistung	519		569	
2	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 5a der Leistungsmitteilung	507		557	
3	Beginn der Rente	508		558	
4	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530		580	
5	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509		559	
6	Beginn der Rente	510		560	
7	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511		561	
8	Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbeitrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512		562	
9	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535		585	
0	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536		586	
1	Beginn der Auszahlungsphase	537		587	

III. Formelles Verfahren und Sonstiges

2. Nützliche Links

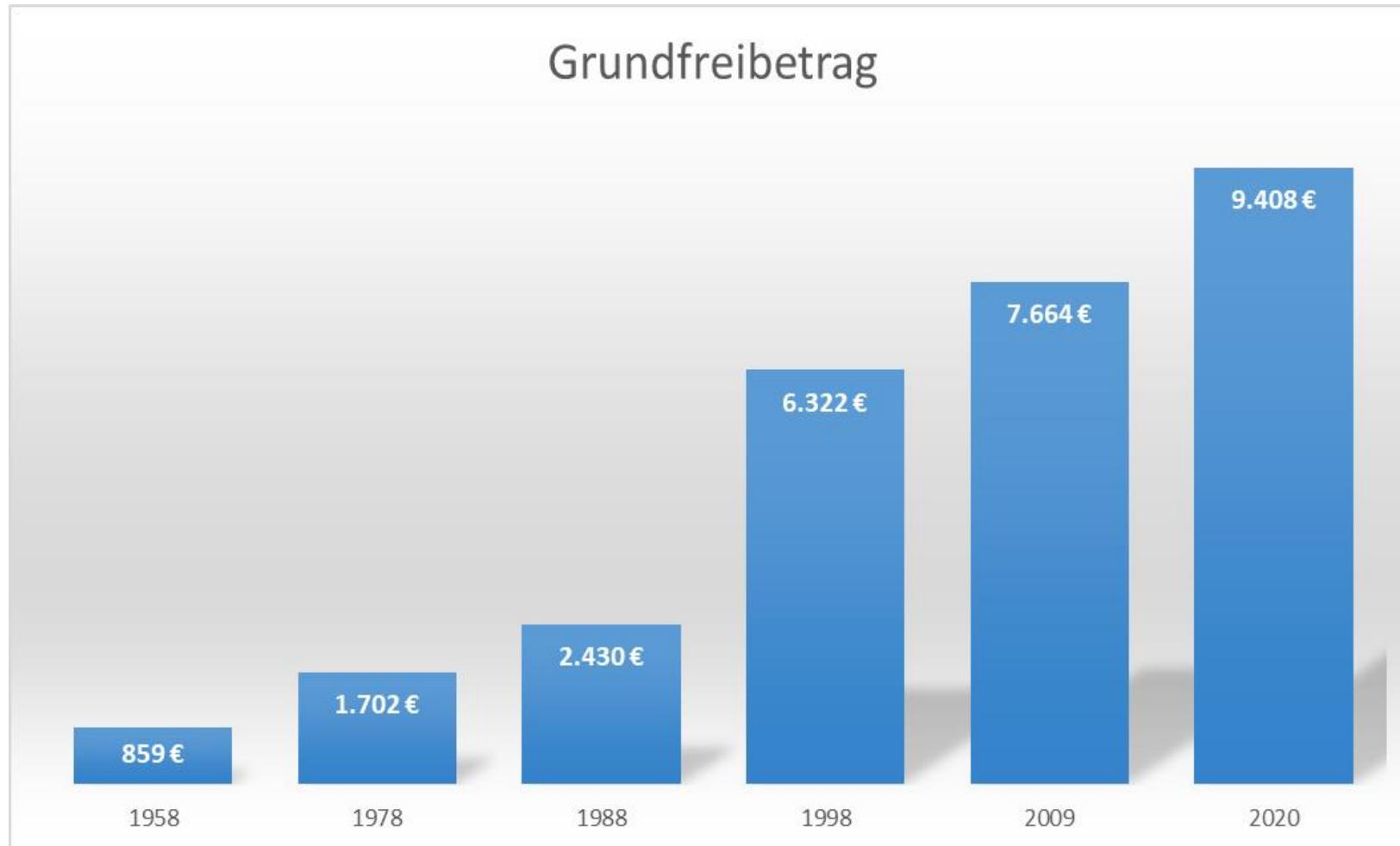
<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Alterseinkuenfte-Rechner/>

Vereinfachte Steuererklärung für Alterseinkünfte für Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen



Adobe Acrobat
Document

III. Formelles Verfahren und Sonstiges



Haftungsbeschränkung

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die NÜRNBERGER keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die NÜRNBERGER haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieser Präsentation vertraut wurde. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieses Foliensatzes vorzunehmen.

Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NÜRNBERGER. Das unerlaubte Kopieren der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Foliensätze sind nur für den internen Gebrauch und nicht für den Informationsaustausch mit Versicherungsnehmern bestimmt.

Herausgeber: NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de